

Bereich: Integrierte Aufsicht
GZ: FMA-LE0001.220/0008-LAW/2009

Bitte diese Zahl immer anführen!

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 -4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 15.01.2009

Bundesministerium für Justiz

KZL.L@bmj.gv.at

Museumstraße 7
1070 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Entwurf des Terrorismuspräventionsgesetzes stellt auch einen wichtigen Schritt in der Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) dar. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich die FMA folgende Anmerkungen zu machen:

Nach Ansicht der FATF ist der Kreis der terroristischen Straftaten in § 278d StGB zu eng gefasst. Dabei fällt auf, dass sich die Aufzählung der terroristischen Straftaten in § 278d StGB nicht mit jener in § 278c StGB deckt. Insbesondere wurde von der FATF auch darauf hingewiesen, dass jede Form der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung oder eines Terroristen, der als Einzeltäter agiert, von den einschlägigen Strafnormen erfasst werden sollte. Dementsprechend fordert die FATF Strafbarkeit sogar für finanzielle Zuwendungen an terroristische Vereinigungen oder Terroristen für legale Zwecke. Es wird daher vor diesem Hintergrund angeregt, zu prüfen, ob das österreichische Recht alle einschlägigen internationalen Verpflichtungen erfüllt. Im Interesse eines möglichst einfachen internationalen Diskurses mit der FATF und anderen internationalen Organisationen wird ersucht, eine möglichst einfache Strukturierung und klare Textierung der einschlägigen Strafbestimmungen sicherzustellen.

Der Entwurf sieht überdies vor, dass gemäß § 278e StGB die Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe gestellt wird. In Ergänzung dazu wird angeregt, auch die Finanzierung einer solchen Ausbildung in § 278d StGB ausdrücklich zu kriminalisieren.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt